

Vorlage-Nr.: **0019-2021/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsvorstand des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
Wahl eines Mitglieds
Wahl eines stv. Mitglieds**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 Mitglied
- 1 stv. Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Landkreises
- Bedienstete des Landkreises

Dauer der Wahlzeit:

- 01.04.2021 – 31.03.2026

Rechtsgrundlage:

- § 13 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.	N. N.	Crößmann-Scharf, Anja

Begründung:

Auszug aus der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd:

§ 13 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
- 2) Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Bergstraße oder ein/eine von ihm oder ihr bestimmter/bestimmte Hauptamtlicher/Hauptamtliche Kreisbeigeordneter/Kreisbeigeordnete. Im Falle der Bestimmung einer/eines Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten übernimmt dieser/diese gänzlich den Vorstandsvorsitz.
- 3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorstandsvorsitzenden sowie das weitere Vorstandsmitglied werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, das weitere Vorstandsmitglied nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen der einzelnen Verbandsmitglieder aus der Reihe ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder ihrer Bediensteten gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder müssen unterschiedlichen Verbandsmitgliedern angehören. Die Verbandsmitglieder, denen die einzelnen Vorstandsmitglieder angehören, benennen jeweils eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- 4) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus.